

Merkblatt Grund des Aufenthalts: Beschäftigung

Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf das erste Beratungsgespräch.

Für den Aufenthalt in Deutschland zur Beschäftigung benötigen ausländische Beschäftigte einen Aufenthaltstitel. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines [Mitgliedsstaates der Europäischen Union \(EU\), des Europäischen Wirtschaftsraumes \(EWR\)](#) oder der Schweiz.

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung kann erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Er ist auch zu erteilen, wenn durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die angestrebte Beschäftigung keiner Zustimmung bedarf.

Ein Aufenthaltstitel kann aus unterschiedlichen Gründen erteilt werden. Wir beraten Sie gerne!

Erforderliche Unterlagen für das erste Beratungsgespräch:

→ [ein aktuelles biometrisches Passfoto](#)

(Folgende Unterlagen bitte im Original und Kopie mitbringen!)

- | |
|--|
| → gültiger Pass |
| → Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz |
| → Wohnraumnachweis / Mietvertrag / Grundbuchauszug |
| → Nachweise über die aktuellen Wohnraum- und Nebenkosten |
| → konkretes Arbeitsplatzangebot (mit Tätigkeitsbeschreibung, Zeitraum und Einkommen) bzw. Arbeitsvertrag |

Gebühren: 100,00 - 110,00 Euro

§ 18 AufenthG	Beschäftigung
§ 39 AufenthG	Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung